



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0713/25/2-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 9**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Satiremagazin veröffentlicht am 17.07.2025 einen Beitrag im Postkarten-Format des Magazins, in dem Cartoons und andere satirische Nachrichten mit Bild und Schlagzeile veröffentlicht werden. Die beschwerdegegenständliche Postkarte zeigt den bekannten Unternehmer Wolfgang Grupp in Fallschirmspringer-Montur. Auf der Karte steht: „Baumgartner macht's vor: So geht's, Wolfgang Grupp“. Der Beitrag erscheint an dem Tag, an dem Grupp seinen Suizidversuch öffentlich gemacht hat. Am selben Tag war der Extremsportler Felix Baumgartner beim Paragliding in Italien tödlich verunglückt.

II. Fünf Beschwerdeführende wenden sich an den Presserat. Alle machen einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, insbesondere gegen Richtlinie 8.7 geltend. Ferner rufen sie auch die Ziffern 1, 2, 9 und 11 auf. Alle sind der Meinung, dass der Suizidversuch von Wolfgang Grupp sowie der Unfalltod von Felix Baumgartner in geschmackloser, verhöhrender und herabwürdigender Weise instrumentalisiert würden.

III. Der Beschwerdegegner hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Den Beitrag des Magazins mögen manche als geschmacklos betrachten, jedoch bewegt er sich noch im Rahmen dessen, was der Satire erlaubt ist. Zum einen stehen beide Personen in der Öffentlichkeit, Zeitungen dürfen also über sie berichten. Zum anderen hat der Extremsportler Felix Baumgartner aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Suizid begangen, sondern hatte einen Unfall. Der Vergleich hinkt also. Es handelt sich nach Ansicht des Ausschusses daher vielmehr um eine Verbindung zweier aufmerksamkeiterregender Ereignisse, denn um eine Aufforderung zum Suizid. Hinzu kommt, dass das Medium bekanntermaßen ein Satiremagazin ist und deswegen von seinen Lesern erwarten kann, dass sie seine Inhalte als Satire identifizieren.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

#### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

